

# DIGITALES BUCH

Hauger

## Kostenrecht kompakt Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Verstehen Lernen Anwenden

1. bis 3. Ausbildungsjahr

5. Auflage



# Tabelle der Anwaltsgebühren

RVG Anlage 2 zu § 13

Stand: 01.06.2025



	0,3	0,5	0,6	0,65	0,75	0,8	Wert bis ...	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	2,0	2,5
	15,45	25,75	30,90	33,48	38,63	41,20	500 €	51,50	56,65	61,80	66,95	77,25	103,00	128,75
	27,90	46,50	55,80	60,45	69,75	74,40	1.000 €	93,00	102,30	111,60	120,90	139,50	186,00	232,50
	40,35	67,25	80,70	87,43	100,88	107,60	1.500 €	134,50	147,95	161,40	174,85	201,75	269,00	336,25
	52,80	88,00	105,60	114,40	132,00	140,80	2.000 €	176,00	193,60	211,20	228,80	264,00	352,00	440,00
	70,65	117,75	141,30	153,08	176,63	188,40	3.000 €	235,50	259,05	282,60	306,15	353,25	471,00	588,75
	88,50	147,50	177,00	191,75	221,25	236,00	4.000 €	295,00	324,50	354,00	383,50	442,50	590,00	737,50
	106,35	177,25	212,70	230,43	265,88	283,60	5.000 €	354,50	389,95	425,40	460,85	531,75	709,00	886,25
	124,20	207,00	248,40	269,10	310,50	331,20	6.000 €	414,00	455,40	496,80	538,20	621,00	828,00	1.035,00
	142,05	236,75	284,10	307,78	355,13	378,80	7.000 €	473,50	520,85	568,20	615,55	710,25	947,00	1.183,75
	159,90	266,50	319,80	346,45	399,75	426,40	8.000 €	533,00	586,30	639,60	692,90	799,50	1.066,00	1.332,50
	177,75	296,25	355,50	385,13	444,38	474,00	9.000 €	592,50	651,75	711,00	770,25	888,75	1.185,00	1.481,25
	195,60	326,00	391,20	423,80	489,00	521,60	10.000 €	652,00	717,20	782,40	847,60	978,00	1.304,00	1.630,00
	212,10	353,50	424,20	459,55	530,25	565,60	13.000 €	707,00	777,70	848,40	919,10	1.060,50	1.414,00	1.767,50
	228,60	381,00	457,20	495,30	571,50	609,60	16.000 €	762,00	838,20	914,40	990,60	1.143,00	1.524,00	1.905,00
	245,10	408,50	490,20	531,05	612,75	653,60	19.000 €	817,00	898,70	980,40	1.062,10	1.225,50	1.634,00	2.042,50
	261,60	436,00	523,20	566,80	654,00	697,60	22.000 €	872,00	959,20	1.046,40	1.133,60	1.308,00	1.744,00	2.180,00
	278,10	463,50	556,20	602,55	695,25	741,60	25.000 €	927,00	1.019,70	1.112,40	1.205,10	1.390,50	1.854,00	2.317,50
	303,90	506,50	607,80	658,45	759,75	810,40	30.000 €	1.013,00	1.114,30	1.215,60	1.316,90	1.519,50	2.026,00	2.532,50
	329,70	549,50	659,40	714,35	824,25	879,20	35.000 €	1.099,00	1.208,90	1.318,80	1.428,70	1.648,50	2.198,00	2.747,50
	355,50	592,50	711,00	770,25	888,75	948,00	40.000 €	1.185,00	1.303,50	1.422,00	1.540,50	1.777,50	2.370,00	2.962,50
	381,30	635,50	762,60	826,15	953,25	1.016,80	45.000 €	1.271,00	1.398,10	1.525,20	1.652,30	1.906,50	2.542,00	3.177,50
	407,10	678,50	814,20	882,05	1.017,75	1.085,60	50.000 €	1.357,00	1.492,70	1.628,40	1.764,10	2.035,50	2.714,00	3.392,50
	436,95	728,25	873,90	946,73	1.092,38	1.165,20	65.000 €	1.456,50	1.602,15	1.747,80	1.893,45	2.184,75	2.913,00	3.641,25
	466,80	778,00	933,60	1.011,40	1.167,00	1.244,80	80.000 €	1.556,00	1.711,60	1.867,20	2.022,80	2.334,00	3.112,00	3.890,00
	496,65	827,75	993,30	1.076,08	1.241,63	1.324,40	95.000 €	1.655,50	1.821,05	1.986,60	2.152,15	2.483,25	3.311,00	4.138,75
	526,50	877,50	1.053,00	1.140,75	1.316,25	1.404,00	110.000 €	1.755,00	1.930,50	2.106,00	2.281,50	2.632,50	3.510,00	4.387,50
	556,35	927,25	1.112,70	1.205,43	1.390,88	1.483,60	125.000 €	1.854,50	2.039,95	2.225,40	2.410,85	2.781,75	3.709,00	4.636,25
	586,20	977,00	1.172,40	1.270,10	1.465,50	1.563,20	140.000 €	1.954,00	2.149,40	2.344,80	2.540,20	2.931,00	3.908,00	4.885,00
	616,05	1.026,75	1.232,10	1.334,78	1.540,13	1.642,80	155.000 €	2.053,50	2.258,85	2.464,20	2.669,55	3.080,25	4.107,00	5.133,75
	645,90	1.076,50	1.291,80	1.399,45	1.614,75	1.722,40	170.000 €	2.153,00	2.368,30	2.583,60	2.798,90	3.229,50	4.306,00	5.382,50
	675,75	1.126,25	1.351,50	1.464,13	1.689,38	1.802,00	185.000 €	2.252,50	2.477,75	2.703,00	2.928,25	3.378,75	4.505,00	5.631,25
	705,60	1.176,00	1.411,20	1.528,80	1.764,00	1.881,60	200.000 €	2.352,00	2.587,20	2.822,40	3.057,60	3.528,00	4.704,00	5.880,00
	747,60	1.246,00	1.495,20	1.619,80	1.869,00	1.993,60	230.000 €	2.492,00	2.741,20	2.990,40	3.239,60	3.738,00	4.984,00	6.230,00
	789,60	1.316,00	1.579,20	1.710,80	1.974,00	2.105,60	260.000 €	2.632,00	2.895,20	3.158,40	3.421,60	3.948,00	5.264,00	6.580,00
	831,60	1.386,00	1.663,20	1.801,80	2.079,00	2.217,60	290.000 €	2.772,00	3.049,20	3.326,40	3.603,60	4.158,00	5.544,00	6.930,00
	873,60	1.456,00	1.747,20	1.892,80	2.184,00	2.329,60	320.000 €	2.912,00	3.203,20	3.494,40	3.785,60	4.368,00	5.824,00	7.280,00
	915,60	1.526,00	1.831,20	1.983,80	2.289,00	2.441,60	350.000 €	3.052,00	3.357,20	3.662,40	3.967,60	4.578,00	6.104,00	7.630,00

EUROPA-FACHBUCHREIHE  
für wirtschaftliche Bildung

# Kostenrecht kompakt

## Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Verstehen

Lernen

Anwenden

1. bis 3. Ausbildungsjahr

Berthold Hauger

5. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 24596



**Autor**

Berthold Hauger, 70499 Stuttgart

**Verlagslektorat**

Anke Hahn

5. Auflage 2025

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-2369-4

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2025 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz, Grafiken: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © isak55 – shutterstock.com

Druck: Plump Druck & Medien GmbH, 53619 Rheinbreitbach

## VORWORT

In dieser Zusammenfassung wird das anwaltliche Kostenrecht der drei Ausbildungsjahre zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten erklärt und übersichtlich dargestellt. Für die Auszubildenden ist der Überblick des gesamten Kostenrechts sicherlich hilfreich, da die kostenrechtlichen Themen im Unterricht auf die einzelnen Lernfelder und Lernsituationen verteilt sind.

Unter **Verstehen** sind die einzelnen Gebühren und die kostenrechtlichen Vorschriften erklärt und Zusammenhänge dargestellt.

Unter **Lernen** ist der Stoff tabellarisch zusammengefasst, um das Lernen und Wiederholen zu erleichtern.

Unter **Anwenden** kann der gelernte Stoff in kleinen Fällen angewandt und geübt werden. Die Lösungen befinden sich zur Überprüfung der eigenen Lösung jeweils unter der Aufgabe.

Das Ziel ist, sowohl Gelerntes zu wiederholen und anzuwenden als auch neue Themen zu erarbeiten und zu lernen. Um die einzelnen Gebühren in einem Kapitel vollständig behandeln und üben zu können, wird in die Übungsaufgaben gelegentlich auch Stoff mit einbezogen, der erst in einem späteren Kapitel behandelt wird.

Außer als Nachschlagewerk und Hilfe im Unterricht eignet sich diese Zusammenfassung gut für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und als Unterstützung für die tägliche Arbeit in der Kanzlei.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Fußnoten hingewiesen werden. In ihnen werden über das Grundwissen hinausgehende, vertiefende Informationen geboten. Diese sind wichtig zur Vorbereitung auf die Prüfung.

Die beiden am häufigsten benutzten Tabellen wurden auf die 2. und 3. Umschlagseite gedruckt. So können die Beträge der Anwaltsgebühren ebenso wie die Gerichtskosten schneller nachgeschlagen werden.

Die Abrechnung anwaltlicher Inkassoleistungen im Hinblick auf die Geschäftsgebühr und die Einigungsgebühr wird ausführlich beschrieben.

Alle Aufgaben und Tabellen berücksichtigen die ab 01.06.2025 gültigen Anwaltsgebühren und Gerichtskosten (Bundesgesetzblatt Nr. 109 vom 10. April 2025).

Mai 2025

Verlag und Autor

# INHALT

1	Grundlagen des Gebührenrechts	6
1.1	Auftragserteilung	6
1.2	Rechtsgrundlage	6
2	Auslagen	6
2.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	6
2.2	Dokumentenpauschale (Abschriften und Fotokopien)	7
2.3	Reisekosten bei Geschäftsreisen	7
2.4	Auslagen für Anfragen und Auskünfte	8
2.5	Verauslagte Beträge	8
2.6	Umsatzsteuer	8
3	Berechnung des Gegenstandswertes	9
3.1	Allgemeine Vorschriften	9
3.2	Tabelle der Gegenstandswerte	10
4	Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts	11
4.1	Anspruchsgrundlage	11
4.2	Erneuter Auftrag	11
4.3	Fälligkeit der Vergütung	11
4.4	Vorschuss	11
4.5	Vergütungsvereinbarung	12
4.6	Verjährung	12
4.7	Inhalt der Vergütungsrechnung	13
4.8	Muster einer Gebührenabrechnung	13
5	Hebegebühr	14
6	Beratungsgebühr	15
6.1	Tätigkeit für die Beratungsgebühr	15
6.2	Gebührenvereinbarung für eine Beratung	15
6.3	Beratung ohne Gebührenvereinbarung	16
6.4	Beratung eines Verbrauchers	16
6.5	Beispiele zur Beratungsgebühr	16
7	Geschäftsgebühr	17
7.1	Berechnung der Geschäftsgebühr	17
7.2	Anrechnung der Geschäftsgebühr	19
8	Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren	21
8.1	Berechnung der Verfahrensgebühren	21
8.2	Anrechnung der Verfahrensgebühr	21
9	Verfahrensgebühr	23
10	Terminsgebühr	26
11	Anrechnung	28
12	Höchstwert	31

13	Einigungsgebühr	32
14	Erhöhung der Verfahrens- oder Geschäftsgebühr bei mehreren Auftraggebern	35
15	Kostentragung und Kostenfestsetzung	38
15.1	Kostentragung	38
15.2	Kostenfestsetzung	38
15.3	Kostenausgleichsverfahren	40
16	Gebühren für die Tätigkeit mehrerer Anwälte	41
16.1	Mehrere Prozessbevollmächtigte	41
16.2	Korrespondenzanwalt (Verkehrsanwalt)	41
16.3	Unterbevollmächtigter (Verhandlungsvertreter)	42
17	Prozesskosten- und Beratungshilfe	44
17.1	Prozesskostenhilfe	44
17.2	Beratungshilfe	47
18	Gebühren im Rechtsmittelverfahren	49
19	Gebühren in der Zwangsvollstreckung	51
20	Gebühren in Familiensachen	54
20.1	Gebühren bei Ehescheidung	54
20.2	Gebühren bei Aussöhnung	54
20.3	Verfahrenswerte in Familiensachen	55
20.4	Scheidungsfolgevereinbarungen	56
20.5	Einstweilige Anordnungen	57
20.6	Selbstständige (isolierte) Familiensachen	57
21	Gebühren beim selbstständigen Beweisverfahren	59
22	Gebühren im Arbeitsgerichtsverfahren	61
23	Gebühren in Strafsachen	63
23.1	Gebühren für den Wahlverteidiger	63
23.2	Gebühren für den gerichtlich bestellten Verteidiger (Pflichtverteidiger)	67
23.3	Gebühren im Bußgeldverfahren	68
24	Die wichtigsten Gerichtskosten	70
24.1	Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten	70
24.2	Zwangsvollstreckung (ZPO)	70
24.3	Ehesachen einschließlich aller Folgesachen	71
24.4	Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit	71
24.5	Auslagen der Gerichte	71
25	Tabelle der Anwaltsgebühren bei Prozesskostenhilfe	72
26	Tabelle der Gebühren im Strafverfahren	73
27	Tabelle der Gebühren im Bußgeldverfahren	74

## 1

## GRUNDLAGEN DES GEBÜHRENRECHTS

Die Gebühren des Anwalts richten sich

1. nach seinem Auftrag
2. nach seiner Tätigkeit
3. nach dem Gegenstandswert

## Verstehen

## 1.1 Auftragserteilung

- **Außergerichtlicher Auftrag:**  
z. B. Beratung, Zahlungsaufforderung an den Gegner, Inkassoleistungen, Entwurf eines Vertrages, ...  
→ Berechnet werden Gebühren aus **Teil 2 VV RVG**
- **Gerichtlicher Auftrag:**  
z. B. Klage einreichen, Mahnbescheid beantragen, Zwangsvollstreckung betreiben, ...  
→ Berechnet werden Gebühren aus **Teil 3 VV RVG**

## 1.2 Rechtsgrundlage

- für die Vergütung der Tätigkeit des Rechtsanwalts  
**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** RVG  
„Gesetz über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten“
- für die Gerichtskosten  
**Gerichtskostengesetz** GKG
- für die Gerichtskosten in Familiensachen  
**Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen** FamGKG

## 2

## AUSLAGEN

Nur die in Teil 7 Vergütungsverzeichnis des RVG aufgeführten Auslagen kann der Rechtsanwalt seinem Mandanten gesondert in Rechnung stellen.<sup>1</sup>

## 2.1 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

*Nrn. 7001, 7002 VV RVG*

Der Rechtsanwalt kann seine Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in seiner Vergütungsrechnung geltend machen.

## Lernen

20 % der Gebühren (ohne Auslagen)	höchstens 20,00 €
oder in tatsächlicher Höhe	keine Obergrenze

<sup>1</sup> Die allgemeinen Geschäftskosten des Anwalts (z. B. Papier, Löhne, Miete, Strom, ...) sind mit den berechneten Gebühren abgegolten (Vorbemerkung 7 (1) VV RVG).

## Anwenden

### Beispiele für die pauschale Berechnung:

Bei Gesamtgebühren von 80,00 € beträgt die Post- und Telekompauschale **16,00 €**

Bei Gesamtgebühren von 250,00 € beträgt die Post- und Telekompauschale **20,00 €**

**Merke:** Ab 100,00 € Gebühren beträgt die Post- und Telekompauschale immer 20,00 €.<sup>2</sup>

## 2.2 Dokumentenpauschale (Abschriften und Fotokopien)

Nr. 7000 VV RVG<sup>3</sup>

### Verstehen

Die Dokumentenpauschale<sup>4</sup> wird berechnet für:

- Kopien aus Behörden- oder Gerichtsakten, falls sie notwendig waren (ab 1. Kopie)
- Kopien an Gegner oder Beteiligte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht (erst ab der 101. Kopie)
- Kopien zur Unterrichtung des Auftraggebers (erst ab der 101. Kopie)
- Kopien an Auftraggeber oder Dritte (im Einverständnis mit Auftraggeber) (ab 1. Kopie)

**Merke:** Bei b) und c) dürfen die ersten 100 Kopien nicht berechnet werden.

### Lernen

Schwarzweißkopien	für die ersten 50 Seiten	je <b>0,50 €</b>
	und für jede weitere Seite	je <b>0,15 €</b>
Farbkopien	für die ersten 50 Seiten	je <b>1,00 €</b>
	und für jede weitere Seite	je <b>0,30 €</b>

## 2.3 Reisekosten bei Geschäftsreisen

Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Anwalts befindet.

Vorbemerkung 7 (2) VV RVG

### Lernen

Fahrtkosten Nr. 7003 VV RVG	beim eigenen PKW je gefahrener Kilometer	<b>0,42 €</b>
	bei anderen Verkehrsmitteln (Taxi, Zug, Flugzeug)	die tatsächlichen Aufwendungen
Tage- und Abwesenheitsgeld Nr. 7005 VV RVG	bis zu 4 Stunden	<b>30,00 €</b>
	4 – 8 Stunden	<b>50,00 €</b>
	über 8 Stunden	<b>80,00 €</b>

Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet werden.

**Sonstige Auslagen wie Übernachtungskosten<sup>5</sup>, Parkgebühren, ...** werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt (wenn angemessen).

Nr. 7006 VV RVG

<sup>2</sup> Es können in allen Fällen anstelle der Pauschale die tatsächlichen Auslagen berechnet werden.

<sup>3</sup> Für die **Übermittlung** eines Telefax kann der Anwalt ebenfalls eine Dokumentenpauschale berechnen. Anmerkung zu Nr. 7000 VV RVG: Für den Empfang eines Telefax darf nichts berechnet werden!

<sup>4</sup> Wird dem Mandanten statt Kopien eine Datei überlassen, werden je Datei 1,50 € berechnet. Pro Datenträger höchstens 5,00 €. Werden Papierdokumente in Dateien umgewandelt, darf die normale Dokumentenpauschale berechnet werden.

<sup>5</sup> Die Übernachtungskosten werden ohne Frühstück in Rechnung gestellt. Die Kosten für das Frühstück sind durch das Tage- und Abwesenheitsgeld abgedeckt.

## Anwenden

**Beispiel:** RA fährt um 8 Uhr ab und kommt anderntags um 17 Uhr zurück. Mit seinem Pkw fuhr er 500 km, die Übernachtung kostete 130,00 € (inklusive 20,00 € Frühstück).

Fahrtkosten	500 x 0,42 €	=	210,00 €
Tage- und Abwesenheitsgeld	2 x 80,00 €	=	160,00 €
Kosten für Übernachtung	1 x 110,00 €	=	110,00 €
Reisekosten		=	<u>480,00 €</u>

Dient eine Reise mehreren Geschäften, so sind die Kosten in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Kosten bei getrennten Reisen entstanden wären.

*Vorbemerkung 7 (3) VV RVG*

## 2.4 Auslagen für Anfragen und Auskünfte

### Verstehen

Bei der Tätigkeit für seinen Mandanten muss der Anwalt gelegentlich Beträge bezahlen, bei denen er der Kostenschuldner ist. Diese Auslagen kann der Anwalt seinem Mandanten in Rechnung stellen. Von diesen Beträgen werden 19 % USt berechnet.

- **Gebühr für eine Auskunft des Einwohnermeldeamts**
- **Gebühr für Handelsregisterauszug**
- **Gebühr für Grundbuchauszug**
- **Aktenversendungspauschale**

## 2.5 Verauslagte Beträge

### Verstehen

Verauslagte Beträge sind Kosten, die an sich der Mandant selbst bezahlen müsste, da er der Kostenschuldner<sup>6</sup> ist:

- **verauslagte Gerichtskosten**
- **verauslagte Gerichtsvollzieherkosten**

Wenn der Rechtsanwalt diese Beträge für seinen Mandanten auslegt, wird er sie von seinem Mandanten zurückverlangen.

**Merke:** Von diesen verauslagten Beträgen wird **keine Umsatzsteuer berechnet**.

## 2.6 Umsatzsteuer

*Nr. 7008 VV RVG*

### Verstehen

Aus der Summe der Gebühren und Auslagen berechnet der Rechtsanwalt 19 % Umsatzsteuer. Aus verauslagten Beträgen, wie Gerichtskosten, darf keine USt. berechnet werden.

**Hinweis:** Ist der Mandant vorsteuerabzugsberechtigt, bezahlt der Gegner die Rechnung ohne Umsatzsteuer. Der Mandant bezahlt die Umsatzsteuer, die ihm das Finanzamt zurückerstattet.

<sup>6</sup> Bei den Kosten für EMA-Auskünfte, Grundbuchauszüge, HR-Auszüge oder Aktenversendungspauschale wird Umsatzsteuer berechnet, da der Rechtsanwalt der Kostenschuldner ist. Dies sind keine durchlaufenden Posten.

## 3

## BERECHNUNG DES GEGENSTANDSWERTES

§§ 22 ff. RVG, §§ 39 ff. GKG

## 3.1 Allgemeine Vorschriften

## Verstehen

Gegenstandswert<sup>7</sup> nennt man den Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat.

Nach ihm werden **die Gerichts- und die Anwaltsgebühren berechnet**.

Der Gegenstandswert richtet sich nach dem Anspruch, der geltend gemacht wird.

## Lernen

<b>Gegenstandswert:</b>	<b>Hauptforderung (ohne Zinsen und ohne Kosten)</b>	§ 43 (1) GKG
<b>Ausnahme:</b>	<b>Im ZV-Verfahren werden Zinsen und Kosten mitgerechnet.</b>	§ 25 RVG
<b>Obergrenze:</b>	<b>30 Millionen Euro</b> (Bei mehreren Auftraggebern wegen verschiedener Gegenstände 100 Mio.)	§ 22 (2) RVG

Falls der Gegenstandswert nicht ermittelt und auch nicht geschätzt werden kann, beträgt er 5.000,00 €, nach Lage des Falles niedriger oder höher, aber nicht über 500.000,00 €.

Die gerichtliche Festsetzung des Gegenstandswertes kann beantragt werden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss ist Beschwerde<sup>8</sup> möglich.

Werden in einem Verfahren **mehrere Ansprüche** geltend gemacht, **so müssen die Einzelwerte zusammengezählt werden**.<sup>9</sup>

§ 22 (1) RVG

## Anwenden

<b>1. Beispiel:</b>	Mietzinsanspruch	5.000,00 €
	Schadensersatzanspruch	+ 4.000,00 €
	<b>Gegenstandswert</b>	<b><u>9.000,00 €</u></b>
<b>2. Beispiel:</b>	Klage wegen Kaufpreisforderung	3.500,00 €
	Widerklage <sup>10</sup> wegen Schadensersatz	+ 1.000,00 €
	<b>Gegenstandswert</b>	<b><u>4.500,00 €</u></b>

<sup>7</sup> Statt Gegenstandswert sprechen manche Anwälte auch von Streitwert.

<sup>8</sup> Für das Beschwerdeverfahren berechnet der Anwalt 0,5 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3500 VV RVG. Eine 0,5 Terminsgebühr gem. Nr. 3513 entsteht i. d. R. nicht.

<sup>9</sup> Dies gilt auch für nicht vermögensrechtliche Ansprüche.

<sup>10</sup> Die in einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachten Ansprüche werden zusammengerechnet, wenn sie in einem Prozess verhandelt werden.

## 3.2 Tabelle der Gegenstandswerte

§§ 41, 42 GKG

### Lernen

<u>Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit</u>	<u>Gegenstandswert<sup>11</sup></u>
Geldforderung	Höhe der Hauptforderung
Herausgabe eines Gegenstandes	Wert des Gegenstandes
Forderung auf Zahlung rückständiger Miete	Geschuldeter Mietbetrag (d. h. Miete + Nebenkosten)
Räumung eines Grundstückes, eines Gebäudes, einer Wohnung	Jahresmiete (als Obergrenze) 12 x Kaltmiete ohne Nebenkosten
Räumung und Zahlung rückständiger Miete	Jahresmiete (kalt) + Rückstände (warm)
Feststellung eines Miet-/Pachtverhältnisses, Feststellung der Wirksamkeit/Unwirksamkeit einer Kündigung	Jahresmiete (Obergrenze)
Anspruch auf Erhöhung des Mietzinses	Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete (Obergrenze)
Anspruch auf gesetzliche Unterhaltszahlung	Jahresbetrag (Obergrenze) + Rückstände
Unterhaltsabänderungsklage	Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Unterhalts
Geldrente wegen Tötung oder Körperverletzung	3 1/2 Jahresbeträge (Obergrenze)
Zwangsvollstreckung	Betrag des Titels + Kosten + Zinsen
Abgabe einer Vermögensauskunft oder Einholung einer Drittauskunft	Betrag des Titels + Kosten + Zinsen (höchstens 2.000 €)
Zahlungsvereinbarung ist Gegenstand eines Einigungsvertrages	50 % des Betrages, der durch die Einigung erledigt wird

<sup>11</sup> **Hinweis:** Gegenstandswerte in Arbeits-, Familien- und Zwangsvollstreckungssachen werden in den entsprechenden Kapiteln dargestellt.

## 4

## VERGÜTUNGSANSPRUCH DES RECHTSANWALTS

## Verstehen

## 4.1 Anspruchsgrundlage

§ 611 ff. BGB

Zwischen Anwalt und Mandant wird ein Dienstvertrag geschlossen. Der Dienstvertrag kommt – wie jeder Vertrag – durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

## 4.2 Erneuter Auftrag

§ 15 (5) RVG

Wird ein Anwalt in einer Angelegenheit, in der er bereits tätig war, innerhalb von zwei Jahren erneut beauftragt, so erhält er die Gebühren nur einmal.

Nach mehr als zwei Jahren (= Kalenderjahre) gilt die Tätigkeit in derselben Sache als neue Angelegenheit und die Gebühren werden neu berechnet.

## 4.3 Fälligkeit der Vergütung

§ 8 RVG

Der Vergütungsanspruch des Anwalts entsteht mit dem Tätigwerden. Aber erst bei Fälligkeit kann er die Vergütung verlangen.

Der Vergütungsanspruch wird fällig bei:

- **Erledigung des Auftrags**  
z. B. Anwalt legt das Mandat nieder oder der Mandant kündigt das Mandat
- **Beendigung der Angelegenheit bzw. des Rechtszuges**
  - außergerichtlich: z. B. Gegner zahlt, Parteien vergleichen sich, ...
  - gerichtlich: z. B. Urteil, Vergleich, Klagerücknahme, Erledigung der Hauptsache, ...

## 4.4 Vorschuss

§ 9 RVG

Um seinen Vergütungsanspruch sicherzustellen, fordert der Anwalt üblicherweise schon vor Fälligkeit einen Vorschuss. Er kann die Übernahme des Mandats davon abhängig machen.

Der Vorschuss soll angemessen sein, höchstens die voraussichtlich entstehenden Gebühren.

## 4.5 Vergütungsvereinbarung

§ 3a, 4 RVG

Eine Vereinbarung von höheren als den gesetzlichen Gebühren ist zulässig.

### Lernen

Die Vergütungsvereinbarung:

- muss schriftlich geschlossen werden
- darf nicht in der Vollmacht enthalten sein
- muss deutlich als Vergütungsvereinbarung bezeichnet werden
- die Höhe der Vergütung muss genau angegeben werden
- der Auftraggeber muss darauf hingewiesen werden, dass der vereinbarte Betrag über der gesetzlichen Vergütung liegt.

### Verstehen

Der zur Kostenerstattung verurteilte Gegner hat nur die gesetzlichen Gebühren zu erstatten. Die Differenz zwischen den gesetzlichen und den vereinbarten Gebühren zahlt in jedem Fall der Mandant selbst. Das Gericht setzt nur die notwendigen Kosten fest.

In **außergerichtlichen Angelegenheiten und in der Zwangsvollstreckung** können Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren.

## 4.6 Verjährung

§§ 195, 199 (1) BGB

### Verstehen

Der Vergütungsanspruch des Anwalts verjährt gem. § 195 BGB **nach 3 Jahren**.

Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 (1) BGB).

Zur Hemmung der Verjährung müsste der Anwalt vor Ablauf der Verjährungsfrist Kostenfestsetzung gegen die eigene Partei beantragen oder Gebührenklage erheben (§ 204 BGB).

### Anwenden

**Beispiel:** Der Gebührenanspruch wird am 15. Juli 2025 fällig.

Der Anspruch verjährt am 31. Dezember 2028, 24 Uhr.

## 4.7 Inhalt der Vergütungsrechnung

§ 10 RVG

### Lernen

• Gebührenhöhe und kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes	z. B. 1,3 Verfahrensgebühr
• Gegenstandswert	z. B. aus 10.000,00 €
• Nummer des Vergütungsverzeichnisses	z. B. Nr. 3100 VV RVG
• Betrag der Gebühr (aus der Tabelle ablesen)	z. B. 847,60 €
• Bezeichnung und Betrag der Auslagen	z. B. Post- und Telekompauschale 20,00 €
• Vorschüsse (sind abzuziehen)	z. B. – 800,00 €
• Unterschrift des Anwalts	

Nach § 14 (4) UStG sind in der Rechnung ferner anzugeben:

- fortlaufende Rechnungsnummer (bei Unternehmen vorgeschrieben)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechtsanwalts
- Leistungszeitraum

## 4.8 Muster einer Gebührenabrechnung

### Anwenden

RA erhält Klageauftrag wegen 6.500,00 €. Er reicht die Klage ein und bezahlt die Gerichtskosten in Höhe von 646,50 €. Zum Termin fährt er 38 km (einfache Strecke) und kommt nach 5 Stunden zurück in die Kanzlei. Von den Gerichtsakten fertigt er 17 Kopien.

Vergütungsrechnung Nr. 354/25 vom 31.07.2025  
Leistungszeitraum: 16.03.2025 – 31.07.2025

1,3 Verfahrensgebühr	aus 6.500 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	615,55 €
1,2 Terminsgebühr	aus 6.500 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	568,20 €
Post- und Telekompauschale		gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale: (17 Kopien aus Gerichtsakten à 0,50 €)		gem. Nr. 7000 1.a VV RVG	8,50 €
Fahrtkosten (76 km à 0,42 €)		gem. Nr. 7003 VV RVG	31,92 €
Tage- und Abwesenheitsgeld (4–8 Std.)		gem. Nr. 7005 VV RVG	50,00 €
Zwischensumme			1.294,17 €
19 % Umsatzsteuer		gem. Nr. 7008 VV RVG	245,89 €
Verauslagte Gerichtskosten			646,50 €
Gesamtbetrag			<u>2.186,56 €</u>

*Dr. Recht*

Rechtsanwalt

## 5

## HEBEGEBÜHR

gem. Nr. 1009 VV RVG

## Verstehen

## Voraussetzungen

- RA hat den Auftrag, Zahlungen für den Mandanten entgegenzunehmen.<sup>12</sup>  
Inkassovollmacht (= Geldempfangsvollmacht)
- RA erhält Geld vom Gegner und leitet es an den Mandanten weiter.

## Lernen

Höhe der Hebegebühr:	
bis 2.500,00 €	1,00 %
vom Mehrbetrag bis 10.000,00 €	0,50 %
vom Mehrbetrag	0,25 %

## Anwenden

1. RA erhält vom Gegner 16.300 € zur Weiterleitung an seinen Mandanten.

1 %	aus 2.500,00 €	=	25,00 €
0,5 %	aus 7.500,00 €	=	37,50 €
0,25 %	aus 6.300,00 €	=	15,75 €
Die Hebegebühr beträgt			78,25 €
+ 19 % USt			14,87 €
RA berechnet insgesamt			<u>93,12 €</u>

2. RA erhält von seinem Mandanten einen außergerichtlichen Auftrag mit Inkassovollmacht wegen einer Forderung in Höhe von 4.000,00 €. Im Aufforderungsschreiben wird der Gegner aufgefordert, 4.000,00 €, 100,00 € Verzugszinsen sowie 453,87 € anwaltliche Vergütung zu bezahlen. Der Gegner überweist den Gesamtbetrag von 4.553,87 € an RA.

Welchen Betrag leitet RA an den Mandanten weiter, wenn dieser einen Vergütungsvorschuss in Höhe von 400,00 € bezahlt hatte?

**Gegenstandswert:** 4.000,00 + 100,00 € = **4.100,00 €**

**Berechnung der Hebegebühr:**

1,0 % von 2.500,00 €	25,00 €
0,5 % von 1.600,00 €	8,00 €
Zwischensumme	33,00 €
+ 19 % USt	6,27 €
<b>RA berechnet</b>	<b><u>39,27 €</u></b>

**Mandant erhält: 4.460,73 € (4.000,00 + 100,00 + 400,00 € – 39,27 €)**

<sup>12</sup> **Hinweis:** Eine Prozessvollmacht nach § 81 ZPO reicht nicht aus, weil sie nur zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten, nicht aber der Streitsumme selbst ermächtigt.

## 6

## BERATUNGSGEBÜHR

gem. § 34 RVG

## 6.1 Tätigkeit für die Beratungsgebühr

## Lernen

- Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat<sup>13</sup>
  - für eine Auskunft<sup>14</sup>
  - für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und
  - für die Tätigkeit als Mediator<sup>15</sup>,
- die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen<sup>16</sup>,

soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken.

§ 34 (1) Satz 1 RVG

## Verstehen

**Merke:** Hängt die Beratung mit einer anderen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammen, z. B. Zahlungsaufforderung an den Gegner, Beantragung eines Mahnbescheids, Einreichung einer Klage, fällt zusätzlich zur Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr **keine Beratungsgebühr** an.

Wurde die Beratungsgebühr dem Mandanten bereits in Rechnung gestellt, so wird sie gem. § 34 (2) RVG angerechnet, d. h. sie wird wieder abgezogen.

## 6.2 Gebührenvereinbarung für eine Beratung

Die Vereinbarung bedarf der Textform<sup>17</sup> (§ 3 a RVG) und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

## Lernen

## 1. Pauschalhonorar:

Es wird ein im Voraus vereinbarter Betrag berechnet.<sup>18</sup>

## 2. Zeithonorar:

Die Vergütung wird nach der Dauer der Beratungstätigkeit berechnet. In der Regel wird minutengenau abgerechnet.<sup>19</sup>

## 3. Kombination aus Pauschal- und Zeithonorar

<sup>13</sup> Ein Rat enthält eine Handlungsempfehlung, eine Auskunft nicht.

<sup>14</sup> Der Rat oder die Auskunft können dem Mandanten mündlich, schriftlich, per Telefon oder per Mail übermittelt werden.

<sup>15</sup> Als Mediator sucht der Anwalt mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung des Konflikts.

<sup>16</sup> Wenn der Rechtsanwalt auftragsgemäß gegenüber Dritten in Erscheinung tritt (= Vertretung), liegt **mehr als nur eine Beratung** vor.

<sup>17</sup> Textform bedeutet gem. § 126 b BGB: „... auf einem dauerhaften Datenträger ...“

<sup>18</sup> Es sollte vereinbart werden, ob in diesem Betrag mögliche Auslagen und die Umsatzsteuer enthalten sind.

<sup>19</sup> Zu regeln ist auch, wie die Vor- und Nachbereitung der Gespräche abgerechnet werden und ggf. wie Reisezeiten berechnet werden.

## 6.3 Beratung ohne Gebührenvereinbarung

### Verstehen

§ 34 (1) Satz 2 RVG: **Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts<sup>20</sup>**, d. h., die „übliche Vergütung“ ist als vereinbart anzusehen.

Die Höhe seiner Vergütungsforderung ist jetzt Sache des Anwalts. Er wird einen Betrag fordern, den er als die übliche Gebühr ansieht (i. d. R. weniger als 1,0).

## 6.4 Beratung eines Verbrauchers

§ 34 (1) Satz 2 RVG

### Lernen

Ist der Auftraggeber **Verbraucher** und es wurde **keine Gebührenvereinbarung** getroffen, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils **höchstens 250,00 Euro**.

Wurde nur **ein erstes Beratungsgespräch** geführt, dürfen **höchstens 190,00 €** berechnet werden, § 34 (1) S. 3 RVG.

Dies sind keine festen Gebührenbeträge, sondern Obergrenzen, der Anwalt berechnet die übliche Vergütung, jedoch nicht mehr als 250,00 € bzw. 190,00 € (aber evtl. weniger).

## 6.5 Beispiele zur Beratungsgebühr

### Anwenden

**RA berät Mandant in einer Forderungssache über 4.000,00 €.**

1. Gebührenvereinbarung: „Für die anwaltliche Beratung ist eine pauschale Vergütung von 150,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.“

**Beratungsgebühr laut Gebührenvereinbarung**      gem. § 34 (1) Satz 1 RVG      **150,00 €**

2. Gebührenvereinbarung: „Für die anwaltliche Beratung ist eine 0,8 Gebühr gem. § 13 RVG zu zahlen.“

**0,8 Beratungsgebühr**                      aus **4.000 €**      gem. §§ 13, 34 (1) Satz 1      **236,00 €**

3. Gebührenvereinbarung: „Für die anwaltliche Beratung ist eine Vergütung in Höhe von 220,00 € pro Stunde zu entrichten.“ (Dauer des Beratungsgesprächs 90 Minuten)

**Beratungsgebühr laut Vereinbarung: 1,5 Std. à 220,00 €/h**  
gem. § 34 (1) Satz 1 RVG      **330,00 €**

4. Wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde:

**Gebühr für Erstberatung**                                      gem. § 34 (1) Satz 1 RVG      **190,00 €**

**Merke:** Meist wird keine Post- und Telekompauschale berechnet, da bei einer mündlichen Beratung selten Post- oder Telefongebühren entstehen.

<sup>20</sup> Da es sich beim Anwaltsvertrag um einen Dienstvertrag handelt, gilt die Vorschrift des § 612 (2) BGB: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

## 7

## GESCHÄFTSGEBÜHR

## 7.1 Berechnung der Geschäftsgebühr

## Verstehen

Der Rechtsanwalt, der **keinen Klageauftrag hat**, erhält für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder für die Mitwirkung an der Gestaltung eines Vertrages:

**1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 (1) VV RVG**

**Die Geschäftsgebühr kann zwischen 0,5 und 2,5 betragen.<sup>21</sup>**

**Mehr als 1,3 Geschäftsgebühr** kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (vgl. Anmerkung zu Nr. 2300 (1) VV RVG).

Formulierungen im anwaltlichen Aufforderungsschreiben:

- „Wenn Sie bis zum ... nicht zahlen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, Klage zu erheben.“  
Da der Rechtsanwalt noch **keinen gerichtlichen Auftrag** hat, berechnet er die Geschäftsgebühr.
- „Wenn Sie bis zum ... nicht zahlen, werden wir Klage erheben.“  
Hier besteht **bereits Klageauftrag**, der Anwalt berechnet keine Geschäftsgebühr (sondern eine Verfahrensgebühr).

**Sonderfälle:**

1. *Beschränkt sich die anwaltliche Tätigkeit auf eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, so erhält der Anwalt*

**0,9 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 (2) VV RVG**

**Die Geschäftsgebühr (Inkasso) kann zwischen 0,5 und 1,3 betragen.<sup>22</sup>**

2. *Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf ein Schreiben einfacher Art (z. B. Kündigung), so erhält der Anwalt*

**0,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2301 VV RVG**

3. *Für die Teilnahme an einem Güteverfahren (z. B. bei der Rechtsanwaltskammer) erhält der Anwalt*

**1,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2303 Ziff. 1. VV RVG**

<sup>21</sup> Gebühren, bei denen eine Ober- und eine Untergrenze angegeben werden, nennt man Rahmengebühren.

<sup>22</sup> Bei Forderungen bis 50,00 € beträgt eine Gebühr 31,50 € (§ 13 (2) RVG).

